

juristischen Personen eine Entschädigung für diesen Schaden verlangen und erhalten kann.

Die Mitgliedstaaten haben dabei auch sicherzustellen, dass die Verjährungsfristen für die Erhebung von Schadenersatzklagen nicht kürzer als fünf Jahre sind. Diese Fristen beginnen nicht zu laufen, bevor die Verletzung beendet ist und die Person, die den Schadenersatz beansprucht, weiß oder vernünftigerweise wissen kann, dass sie einen entsprechenden Schaden erlitten hat.

Richtlinie 1999/31/EG

Die Kommission schlägt auch eine Änderung von Artikel 1 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien vor. Hier wird in Absatz 2 derzeit geregelt, dass für die technischen Merkmale von Deponien die dort festgelegten einschlägigen technischen Anforderungen gelten. Daher gibt es keine BVT-Schlussfolgerungen für Deponien, obwohl Deponien in den Anwendungsbereich der IED fallen. Durch Streichung des entsprechenden Passus in der Richtlinie 1999/31/EG soll die Annahme von BVT-Schlussfolgerungen zu Deponien im Rahmen der IED ermöglicht werden. Die Kommission hebt hervor, dass es angesichts der technischen Entwicklung und der Innovationen, die seit der Verabschiedung der Richtlinie 1999/31/EG des Rates stattgefunden haben, nun wirksamere Techniken zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gäbe und es die Annahme von BVT-Schlussfolgerungen ermöglichen würde, die wichtigsten Umweltprobleme im Zusammenhang mit dem Betrieb von Abfalldeponien, einschließlich erheblicher Methanemissionen, anzugehen.

Ausblick

Mit dem Richtlinienvorschlag werden sich nun das Europäische Parlament und der Rat befassen. Wenn hier eine Einigung erreicht und die Richtlinie veröffentlicht ist, sollen die Mitgliedstaaten die Richtlinie innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umsetzen müssen.

*Anke Schumacher
Informationsdienst für Natur-
und Umweltschutz Tübingen*

Arbeitsschutz

Neues für Arbeitsstätten: Gefährdungsbeurteilung aktualisieren

Vorschriften im Arbeitsschutz werden regelmäßig überarbeitet: Neue Regeln kommen hinzu, bestehende werden an den Stand der Technik angepasst oder lösen alte Forderungen ab.

Die Mehrzahl der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenregeln (ASR)) wurde im März 2022 aktualisiert. Sie präzisieren die Arbeitsstättenverordnung und beschreiben Maßnahmen, wie Schutzziele und Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten erreicht werden können.

Das Regelwerk soll die Umsetzung in der Praxis erleichtern, v.a. die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen. Unternehmen müssen zutreffende geänderte Forderungen ermitteln und Gefährdungsbeurteilungen aktualisieren.

Für wen gelten die ASR?

Die ASR betreffen alle Betreiber von Arbeitsstätten, diese sind gem. § 2 ArbStättV definiert als „Arbeitsräume oder andere Orte in Gebäuden auf dem Gelände eines Betriebes, Orte im Freien auf dem Gelände eines Betriebes und Orte auf Baustellen, sofern sie zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind.“ Zur Arbeitsstätte gehören auch alle Orte, zu denen Beschäftigte Zugang haben sowie u.a. Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Lager-, Maschinen- und Nebenräume, Sanitärräume, Kantinen, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume und Unterkünfte.

Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben müssen gewährleistet werden. Das Betreiben umfasst dabei neben Benutzen,

Instandhalten und Optimieren auch die Organisation und Gestaltung der Arbeit einschließlich der Arbeitsabläufe.

Wie verbindlich sind die ASR?

Es gilt die Vermutungswirkung, d.h. wendet der Arbeitgeber die ASR an, kann er davon ausgehen, dass er die Forderungen der ArbStättV einhält. Allerdings sind die ASR rechtlich nicht verbindlich. Der Arbeitgeber kann von den Vorgaben abweichen und die Schutzziele auf andere Art erfüllen. Er muss dann aber mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten (gleiches Schutzniveau) erreichen.

Die ASR enthalten – zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe – den aktuellen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse. Sie werden bei Bedarf überarbeitet. Werden Anforderungen geändert oder neu festgelegt, muss der Arbeitgeber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung prüfen, ob die geänderten bzw. neuen Forderungen erfüllt werden oder Anpassungen erforderlich sind.

Einen Bestandsschutz gibt es bei ASR grundsätzlich nicht. Da hier jedoch zwei Rechtsbereiche, nämlich Arbeitsschutzrecht und Baurecht, betrachtet werden müssen, kann Bestandsschutz gelten, wenn umfangreiche Änderungen oder erheblicher Aufwand erforderlich sind.

Was ist neu?

Neu gefasst wurden ASR A1.8 „Verkehrswege“ und ASR A2.3 „Fluchtwege“, relevante Änderungen ergeben sich v.a. für barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung, Türen und Tore sowie Beleuchtung.

Die ASR A3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ wurde aufgehoben, die an den Stand der Technik angepassten Inhalte wurden in ASR A1.3, ASR A2.3 und ASR A3.4 überführt. Die BAuA liefert einen Überblick über Neufassung, Änderung und Aufhebung von ASR unter <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/Flucht-und-Verkehrswege.html>.

Welche Arbeitsstättenrichtlinien gibt es?

Übersicht über die bisher veröffentlichten 20 ASR mit Kurzbeschreibung:

ASR V3 „Gefährdungsbeurteilung“: Beschreibt die Vorgehensweise beim Durchführen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ArbStättV beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten sowie bei Telearbeitsplätzen

ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“: Werden Menschen mit Behinderungen beschäftigt, müssen deren besondere Belange berücksichtigt werden.

ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“: Konkretisiert die Anforderungen an Arbeitsräume, v.a. zu Raumabmessungen und Bewegungsflächen. Die Abmessungen der übrigen Räume, z.B. Sanitär- oder Pausenräume richten sich nach der Art ihrer Nutzung.

ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“: Regelt die Gestaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung sowie der Flucht- und Rettungspläne. Ob diese notwendig sind, muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geprüft werden.

ASR A1.5 „Fußböden“: Gilt für das Einrichten und Betreiben von Fußböden inkl. Auflagen wie Matten, Roste oder Teppiche.

ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“: Konkretisiert das Einrichten und Betreiben von Fenstern inkl. Schaufenstern, Oberlichtern in Dach- und Deckenflächen sowie lichtdurchlässigen Wänden aus Glas, Kunststoff o.ä.

ASR A1.7 „Türen und Tore“: Gilt grundsätzlich für das Einrichten und Betreiben aller Türen und Tore im Betriebsgebäude und auf dem Betriebsgelände. Ausnahmen: Türen und Tore von maschinellen Anlagen, z. B. Aufzugsanlagen sowie provisorische Türen und Tore auf Baustellen gehören nicht dazu.

ASR 1.8 „Verkehrswege“: Gilt für das Einrichten und Betreiben von Verkehrswegen inkl. Treppen, ortsfesten Steigleitern und Steigeisengängen, Laderampen sowie Fahrsteigen und Fahrtreppen. Gilt dagegen nicht für: Zu- und Abgänge in, an und auf z.B. Maschinen und Anlagen (Arbeitsmittel gem. § 2 BetrSichV), Fahrzeuge und dazugehörige Anhänger sowie Steigeisen, Steigeisengänge und Steigleitern an Hausschornsteinen, die ausschließlich von der Feuerwehr genutzt werden.

ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“: Soll den Schutz der Beschäftigten vor Absturz und vor herabfallenden Gegenständen gewährleisten, gilt auch für das Betreten von Dächern oder Gefahrenbereichen. Gilt jedoch nicht für Arbeitsplätze und Verkehrswege, die Bestandteil von z.B. Maschinen oder Anlagen (Arbeitsmittel gem. § 2 BetrSichV) sind.

ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“: Konkretisiert Anforderungen an die Ausstattung von Arbeitsstätten mit Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie weitere Maßnahmen zu Erkennung, Alarmierung und Bekämpfung von Entstehungsbränden.

ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“: Gilt für das Einrichten und Betreiben von Fluchtwegen und Notausgängen sowie von Sammelstellen, für das Erstellen von Flucht- und Rettungsplänen und das Üben entsprechend dieser Pläne, um im Gefahrenfall das sichere Verlassen der Arbeitsstätte zu gewährleisten. Die Anwesenheit von anderen Personen, z.B. Kunden, Besuchern muss berücksichtigt werden. Gilt auch für das Einrichten und Betreiben der Sicherheitsbeleuchtung und von optischen Sicherheitsleitsystemen für Fluchtwege und Notausgänge.

ASR A3.4 „Beleuchtung“: Gilt für natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten in Gebäuden und fliegenden Bauten (z.B. Zelthalle, Tribüne) oder im Freien. Beschreibt für ausgewählte Tätigkeiten die erforderliche Beleuchtung zur gesundheitsgerechten Erledigung der Aufgaben. Auch Anforderungen bez. Blendschutz bei Sonneneinstrahlung werden konkretisiert. Auch der Einfluss des Tageslichts am Arbeitsplatz wird berücksichtigt. Gilt zudem für das Einrichten und Betreiben der Sicherheitsbeleuchtung für Tätigkeiten, Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Bereiche mit besonderer Gefährdung und enthält lichtechnische Anforderungen an Sicherheitsbeleuchtung sowie Hinweise zu deren Betrieb, Instandhaltung und Prüfung.

ASR A3.5 „Raumtemperatur“: Gilt für Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Erste-Hilfe-Räume, an die betriebstechnisch keine spezifischen raumklimatischen Anforderungen gestellt werden. U.a. werden der Begriff „gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur“ sowie der Unterschied zwischen Raumtemperatur und Lufttemperatur erläutert.

ASR A3.6 „Lüftung“: Gilt für Arbeitsplätze in umschlossenen Arbeitsräumen und berücksichtigt Arbeitsverfahren, körperliche Belastung und Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen. Empfohlen wird sie auch für Pausen-, Bereitschafts-, Erste-Hilfe-, Sanitärräume und Unterkünfte.

ASR A3.7 „Lärm“: Gilt für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten und Arbeitsplätzen in Arbeitsräumen, um Gefährdungen und Beeinträchtigungen für Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten durch Lärmeinwirkungen zu vermeiden.

Hinweis: Für Lärmeinwirkungen inkl. extra-auraler Wirkungen im Hörschallbereich mit Frequenzen zwischen 16 Hz und 16 kHz ab einem äquivalenten Dauerschallpegel von 80 dB(A) gilt die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) inkl. der TRLV Lärm. Schallereignisse zur gezielten akustischen Information der Beschäftigten, z.B. Feuersalarm oder Statusmeldungen von Produktionsanlagen, gehören ebenfalls nicht zum Anwendungsbereich.

ASR A4.1 „Sanitärräume“: Gilt für das Einrichten und Betreiben von Sanitärräumen (Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume) sowie von Waschgelegenheiten.

ASR A4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume“: Gilt für das Einrichten und Betreiben von Pausenräumen und Pausenbereichen sowie von Bereitschaftsräumen für Beschäftigte, in Gebäuden oder im Freien. Sie gilt auch für Einrichtungen zum Hinlegen und Ausruhen für schwangere Frauen und stillende Mütter.

ASR A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“: Gilt für Anforderungen an Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe sowie Erste-Hilfe-Räume oder vergleichbare Einrichtungen und deren Bereitstellung.

ASR A4.4 „Unterkünfte“: Gilt für das Einrichten und Betreiben von Unterkünften im Bereich von Arbeitsstätten. Sie gilt dagegen nicht für Pausen- und Bereitschaftsräume nach ASR A4.2.

ASR A5.2 „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen“: Gilt für das Einrichten, Betreiben sowie den Abbau von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr, bei denen durch den fließenden Verkehr Gefährdungen für die Beschäftigten entstehen können sowie für die dazugehörigen Verkehrssicherungsarbeiten. Sie unterstützt bei Ermittlung und Beurteilung dieser Gefährdungen sowie bei Planung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Gestaltung sicherer Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr.

Sie soll in allen Planungsphasen berücksichtigt werden. Sie gilt dagegen nicht für die Pannen- und Unfallhilfe sowie für Bergungs- und Abschlepparbeiten.

Umsetzung in der Praxis

Gefährdungsbeurteilung durchführen: Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Instrument im Arbeits- und Gesundheitsschutz. Sie muss erfolgen, bevor der Beschäftigte seine Tätigkeit beginnt.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ArbStättV muss der Arbeitgeber zunächst feststellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Anforderungen betreffen u.a. Betriebsgebäude und Räume, Verkehrs- und Fluchtwege, Beleuchtung, Raumtemperatur sowie Bildschirmarbeitsplätze.

Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG umfasst das systematische Ermitteln und Beurteilen bzw. Bewerten möglicher Gefährdungen am Arbeitsplatz sowie das Festlegen erforderlicher Maßnahmen. Als Werkzeug zur Prävention können so Unfälle und Berufskrankheiten verhindert bzw. verringert werden. Die Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG kann sich auf Arbeitsplatz oder Arbeitsbereich, Tätigkeit, Arbeitsorganisation oder Themen beziehen. Im Fokus können auch Personen stehen, z.B. besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen wie Jugendliche, Schwangere, Stillende oder – im Hinblick auf die Corona-Pandemie – ältere Beschäftigte oder Mitarbeiter mit Vorerkrankungen. Ziel ist eine ganzheitliche Betrachtung, nämlich die menschengerechte Gestaltung der Arbeit.

Der Arbeitgeber ist verantwortlich, dass Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt werden und zwar fachkundig. Nach § 13 Abs. 2 ArbSchG kann er zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen. Allerdings muss er überwachen bzw. kontrollieren, dass Gefährdungsbeurteilungen tatsächlich durchgeführt werden. Für etwaige Ordnungswidrigkeiten oder sogar Straftatbestände muss der Arbeitgeber rechtlich einstehen (Garantstellung).

Dokumentationspflicht

Nach § 3 ArbStättV und § 6 ArbSchG muss die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden. Während die Form

nicht vorgegeben ist, sind die Inhalte festgelegt: Mindestens das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung müssen ersichtlich sein. Zusammengefasste Angaben bei gleichartigen Gefährdungssituationen sind zulässig. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist auch ohne Unterschrift gültig, es empfiehlt sich jedoch, zu unterschreiben.

Aktualisieren

Die Gefährdungsbeurteilung muss aktualisiert werden v.a. bei:

- Änderung von gesetzlichen Vorgaben und Einstufungen,
- Neubeschaffung von Arbeitsmitteln,
- Einführen neuer Stoffe,
- Änderungen von Arbeits- und Verkehrsbereichen, von Arbeitsverfahren und
- Tätigkeitsabläufen (Prozesse), der Betriebsorganisation, des Standes der Technik,
- Auftreten von Unfällen, Beinaheunfällen, Berufserkrankungen und anderen Erkrankungen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist also keine einmalige Untersuchung, sondern muss kontinuierlich überprüft und aktualisiert werden. Sie sollte als Prozess bearbeitet werden, Ziel ist die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten (§ 3 ArbSchG).

Empfohlen wird, dass Gefährdungsbeurteilungen mindestens alle zwei Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden, eine rechtliche Anforderung dazu besteht nicht.

Fazit

Unternehmen müssen Gefährdungsbeurteilungen durchführen und aktualisieren. Anlass ist z.B. die Änderung geltender Vorschriften: Neue bzw. geänderte Forderungen müssen ermittelt und umgesetzt werden. Mit webbasierten Anwendungen können Unternehmen Gefährdungsbeurteilungen systematisch durchführen und arbeiten so rechtssicher.

Jürgen Knopp
knopp@qumsult.de



Wie Mobilitätsrichtlinien in Unternehmen nachhaltig gestaltet werden können

Unternehmen prägen die Personenmobilität sowohl bezüglich geschäftlich veranlasster Fahrten als auch hinsichtlich der Arbeitswege der Mitarbeitenden maßgeblich mit und haben sogar Einfluss auf deren private Mobilität. In dem von B.A.U.M. e.V. initiierten und koordinierten Projekt #MobilityPolicy wurden Empfehlungen für auf Nachhaltigkeit orientierte Mobilitätsrichtlinien ausgearbeitet und zur Implementierung und Umsetzung in Unternehmen vorgeschlagen.

In Betrieben weit verbreitet sind derzeit noch Fuhrpark- und Reiserichtlinien, die häufig frei von nachhaltigkeitsorientierten Zielsetzungen und vor allem entsprechend wirksamen Anreizen sind.

Hier setzt das Projekt #MobilityPolicy an und zeigt Unternehmen Möglichkeiten auf, aktiv zu werden. Beleuchtet werden die Bereiche Verkehrsvermeidung, Geschäftsreisen, Fahrradnutzung, öffentliche Verkehrsmittel, Parkraummanagement, Fuhrparknutzung und Fuhrparkausstattung, über die diese Zusammenfassung einen Überblick gibt. Überdies enthält der Leitfaden #MobilityPolicy Beiträge zu den Themen Elektroauto, Mobilitätsbudget und Dienstwagenprivileg.

Die Empfehlungen und Formulierungshilfen unterstützen Unternehmen somit dabei, einen wichtigen Schritt in Richtung nachhaltiger betrieblicher Mobilität zu gehen.

Unternehmen beeinflussen Mobilität und sind in der Verantwortung

Unternehmen und kommunale Betriebe haben durch ihr Mobilitäts- und